



Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
11016 Berlin

Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH
Fraunhofer-Platz 1
D-67663 Kaiserslautern

Geschäftsführer: Dr. Ralf Wiebe

Tel.: 0631/316059-60
Fax: 0631/316059-79

kontakt@produktinformationsstelle.de
www.produktinformationsstelle.de

nur per E-Mail an: IV A2@bmf.bund.de

Kaiserslautern, 29. Juni 2018

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

GZ: IV A 2 – S 1910/18/10024-02

DOK: 2018/0454148

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben in elektronischer Form vom 25. Juni 2018 geben Sie uns Gelegenheit, unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 abzugeben.

In Artikel 14 sind verschiedene Änderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannt, unter Nummer 3 die zu § 7a.

Wir schlagen vor, dass § 7a, Absatz 1 die lit.-Aufzählung 1. bis 5. ergänzt wird um eine weitere Aufzählung: „die aktuelle Einordnung in die Chancen-Risiko-Klasse aus der Zertifizierung oder Überprüfung durch PIA.“

Begründung:

Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH (kurz: PIA) stuft den Altersvorsorge – und Basisrentenvertrag eines Anbieters in eine Chancen-Risiko-Klasse (CRK) ein. Diese Einstufung ist fester Bestandteil des Produktinformationsblattes (kurz: PIB). Zum Zeitpunkt der Vertragsanbahnung, spätestens zum Vertragsschluss, muss der Anbieter dieses Muster-PIB und/oder individuelle PIB dem Vertragsschließenden vorlegen. Für diesen stellt das PIB bei der Auswahl der unterschiedlichen Produkte der verschiedenen Anbieter eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar. Diese Informationspflicht ist Verbraucherschutz.

Der Abschluss eines Altersvorsorge- und Basisrentenvertrages ist für die versicherte Person und für den Anbieter auf eine lange Vertragsbeziehung ausgerichtet. Während dieser Zeit soll die versicherte Person wichtige jährliche Informationen über den langlaufenden Vertrag erhalten, so § 7a. PIA überprüft regelmäßig, i.d.R. jährlich, die CRK der am Markt angebotenen Altersvorsorge- und Basisrentenverträge. Die bisherigen Informationen nach § 7a können dafür geeignet sein, dass die versicherte Person darüber entscheidet, ob der Vertrag fortgeführt, ruhend gestellt oder gekündigt wird.

.../



Produktinformationsstelle Altersvorsorge

Die CRK war eine Information neben anderen bei der Entscheidung der versicherten Person für den abgeschlossenen Tarif. Die CRK eines Vertrages kann sich im Zeitablauf verändern. Die versicherte Person hat aber keine Kenntnis davon, dass sich die CRK gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert hat. Die Entscheidung über Fortführung, ruhend Stellen oder Kündigung könnte anders ausfallen, wenn neben den bisherigen Informationen aus § 7a zusätzlich die aktuelle CRK mitgeteilt wird.

Den Anbietern entstehen durch die Informationspflicht zur Angabe der aktuellen CRK keine zusätzlichen Kosten, da die aktuellen Tarife jährlich überprüft werden und die aktuelle CRK in die aktuellen PIB's übernommen werden muss. Auch muss nicht befürchtet werden, dass alleine aufgrund der Angabe der aktuellen CRK Verträge verändert werden. Diese Änderung könnte bereits mit den heutigen Informationen eintreten. Vielmehr erhält die versicherte Person lediglich die Informationen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorlagen. Die Aufnahme der CRK in die Informationspflicht rundet diese Informationen ab.

Am Ende ist es die versicherte Person, die auf Basis korrekter Informationen über den Fortbestand des Vertrages entscheiden soll, die ihr transparent zugänglich gemacht werden. Sie soll auch während der Haltedauer die richtigen und relevanten Informationen erhalten können, die sie dann in die Lage versetzt, die einst getroffene Entscheidung zu überdenken. Das ist Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Wiebe